

**Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort**
vom 29. Dezember 1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW. S. 1063), der § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.07.2019 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgenden 31. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

(eingearbeitet sind die Nachträge vom 21.12.1994, 25.10.1995, 28.12.1995, 20.12.1996, 22.12.1997, 18.12.1998, 23.12.1999, 21.12.2000, 19.12.2001, 18.12.2002, 17.12.2003, 22.12.2004, 21.12.2005, 20.12.2006, 19.12.2007, 17.12.2008, 23.12.2009, 22.12.2010, 21.12.2011, 12.12.2012, 11.12.2013, 10.12.2014, 09.12.2015, 07.12.2016, 15.12.2017, 14.12.2018, 11.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021 und 21.12.2022)

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet erhebt die Stadt Kamp-Lintfort zur Deckung der Kosten dieser Einrichtung Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Der Grundstücksbegriff in Absatz 1 ergibt sich aus § 23 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Personen gleich, die von einer Abfallgemeinschaft (§ 14 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort) als Zahlungsverpflichtete benannt worden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen worden ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder der ihm nach Abs. 3 Gleichgestellten geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder den ihm Gleichgestellten über.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Bemessung der Abfuhrgebühr (§ 2 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort) sind die Anzahl und das Behältervolumen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie die 7/II b 2 Häufigkeit der Entleerung.
- (2) Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Abs. 1.
- (3) Ändern sich die Zahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter, das Behältervolumen oder die Abfuhrintervalle, so ändert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 01. des Monats, in dem die Umstellung erfolgt.

§ 4 Gebührensätze und Fälligkeit der Gebühren

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (1) | Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen | |
| | 80 l - Behälter | 386,84 EUR |
| | 120 l - Behälter | 445,04 EUR |
| | 240 l - Behälter | 619,68 EUR |
| | 770 l - Behälter | 1.931,80 EUR |
| | 1.100 l - Behälter | 2.682,48 EUR |
| (2) | Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen | |
| | 80 l - Behälter | 193,40 EUR |
| | 120 l - Behälter | 222,52 EUR |
| | 240 l - Behälter | 309,84 EUR |
| | 770 l - Behälter | 965,92 EUR |
| | 1.100 l - Behälter | 1.341,24 EUR |
| (3) | Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen | |
| | 80 l - Behälter | 128,92 EUR |
| | 120 l - Behälter | 148,32 EUR |
| | 240 l - Behälter | 206,56 EUR |
| | 770 l - Behälter | 643,92 EUR |
| | 1.100 l - Behälter | 894,16 EUR |
| (4) | Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen | |
| | 40 l - Behälter | 82,16 EUR |
| | 80 l - Behälter | 96,72 EUR |
| | 120 l - Behälter | 111,24 EUR |
| | 240 l - Behälter | 154,92 EUR |
| | 770 l - Behälter | 482,92 EUR |
| | 1.100 l - Behälter | 670,60 EUR |
| (5) | Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 6,50 Euro beim Kauf des Sackes erhoben. | |
| (6) | Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen | |
| | 120 l-Behälter | 41,00 EUR |
| | 240 l-Behälter | 65,00 EUR. |
| (7) | Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 Euro beim Kauf des Sackes erhoben. | |
| (8) | Für die Entsorgung eines Windelabfallsackes von 35 l wird eine Gebühr von 2,00 Euro beim Kauf des Sackes erhoben. | |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.06.1992 einschließlich ihres Nachtrages vom 04.12.1992 außer Kraft.

Dieser 31. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 17/1993 der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 bekannt gemacht.

- Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 19/1994 vom 23.12.1994 bekannt gemacht.
- Der 2. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 15/1995 vom 25.10.1995 bekannt gemacht.
- Der 3. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 18/1995 vom 28.12.1995 bekannt gemacht.
- Der 4. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/1996 vom 20.12.1996 bekannt gemacht.
- Der 5. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 19/1997 vom 29.12.1997 bekannt gemacht.
- Der 6. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/1998 vom 23.12.1998 bekannt gemacht.
- Der 7. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 19/1999 vom 29.12.1999 bekannt gemacht.
- Der 8. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 21/2000 vom 22.12.2000 bekannt gemacht.
- Der 9. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2001 vom 21.12.2001 bekannt gemacht.
- Der 10. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 15/2002 vom 23.12.2002 bekannt gemacht.
- Der 11. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 17/2003 vom 23.12.2003 bekannt gemacht.
- Der 12. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 18/2004 vom 23.12.2004 bekannt gemacht.
- Der 13. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 13/2005 vom 29.12.2005 bekannt gemacht.
- Der 14. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 13/2006 vom 28.12.2006 bekannt gemacht.
- Der 15. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 11/2007 vom 28.12.2007 bekannt gemacht.
- Der 16. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 11/2007 vom 28.12.2007 bekannt gemacht.
- Der 17. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 23.12.2008 bekannt gemacht.
- Der 18. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 30.12.2009 bekannt gemacht.
- Der 19. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2010 vom 27.12.2010 bekannt gemacht.
- Der 20. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 13/2011 vom 29.12.2011 bekannt gemacht.
- Der 21. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 15/2012 vom 20.12.2012 bekannt gemacht.
- Der 22. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 21/2013 vom 19.12.2013 bekannt gemacht.
- Der 23. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/2014 vom 18.12.2014 bekannt gemacht.
- Der 24. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 12/2015 vom 17.12.2015 bekannt gemacht.
- Der 25. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 17/2016 vom 15.12.2016 bekannt gemacht.
- Der 26. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 21.12.2016 bekannt gemacht.
- Der 27. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 23/2018 vom 20.12.2018 bekannt gemacht.
- Der 28. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 19/2019 vom 12.12.2019 bekannt gemacht.
- Der 29. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 31/2020 vom 17.12.2020 bekannt gemacht.
- Der 30. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 25/2021 vom 23.12.2021 bekannt gemacht.
- Der 31. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 25/2022 vom 22.12.2022 bekannt gemacht.